jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/10/27 8Ob591/88 (8Ob592/88), 3Ob503/90, 8Ob139/10i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.10.1988

Norm

EheG §49 E

Rechtssatz

Es kann einem um die Aufrechterhaltung der Ehe jahrelang ringenden Ehegatten nicht zum Verschulden zugerechnet werden, wenn er letztlich in Erkenntnis des Scheiterns seiner Bemühungen den Willen zur Fortsetzung der Ehe verliert und diesem Willen entsprechende Handlungen (Aufgabe des ehelichen Verkehrs, Versperren der Ehewohnung oder ähnliches) setzt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 591/88
  Entscheidungstext OGH 27.10.1988 8 Ob 591/88
- 3 Ob 503/90
  Entscheidungstext OGH 07.02.1990 3 Ob 503/90
- 8 Ob 139/10i
  Entscheidungstext OGH 23.11.2010 8 Ob 139/10i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0057548

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.01.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at